

An
Stadtverwaltung Jülich
Kartäuserstr. 2
52428 Jülich

Düren, 20.09.2016

**Betr.: FNP Änderung „Gewerbefläche Ortseingang Kirchberg
Ihr Zeichen: 61/AS
Landesbüro Zeichen: DN 76-04.15 BLP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände folgende Stellungnahme ab.

FFH Verträglichkeitsstudie

Die in den Verfahrensunterlagen vorgelegte Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt fehlerhaft zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5104-301 nicht zu befürchten sind.

Dieser Fehlschluss ist nur möglich, weil die Vorprüfung wesentliche Aspekte des Artenschutzes unberücksichtigt lässt bzw. falsch einschätzt. Eine sachgerechte Vorprüfung hätte die Notwendigkeit einer ordentlichen FFH-Prüfung unausweichlich feststellen müssen. Erst die fachgerechte FFH-Prüfung nicht die Abschätzung kann beim bekannten Artenspektrum ausschließen, dass das geplante Projekt das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben u.a. bestehend aus umfangreichen Gebäudekomplexen (35 m hohem Regallager direkt ans FFH-Gebiet angrenzend) und Parkplätzen erfüllt vielmehr alle Voraussetzungen an sich oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Kumulativ sind alle Pläne und Projekte für das FFH Gebiet DE-5104-301 seit der Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen, die schrittweise zu einer Verinselung führen.

Die Studie hätte u.a. folgende Aspekte feststellen und erhebliche Beeinträchtigung erkennen müssen.

- Die Baumaßnahmen grenzen 5 m an das FFH-Gebiet an. Ein üblicher Schutzabstand von 300 m, wie er auch bei anderen Eingriffen erforderlich ist, wurde nicht annähernd eingehalten. Erst ab einem Abstand von 300 m geht das MKULNV in seinen Ruderlass (4.1.4.2) davon aus, dass „in der Regel“ erhebliche Beeinträchtigung nicht mehr bestehen. Im Umkehrschluss heißt das aber, dass Vorhaben, die wenige Meter bis an das FFH-Gebiet heranrücken, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen auslösen können und daher eine FFH-Prüfung angezeigt ist.
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet nicht nur vor Beeinträchtigungen, die innerhalb des Gebietes stattfinden, sondern auch vor Beeinträchtigungen, die außerhalb des Gebietes ihren Ursprung haben, zu schützen ist. Hinsichtlich der nationalen Schutzbestimmungen folgt dies aus dem Grundsatz des mittlerweile dem Landesrecht vorrangigen § 23 Abs. 2 BNatSchG, nach dem alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Hiermit werden auch Einwirkungen von außerhalb des Gebiets erfasst. Da die Planung bis auf 5 m an das FFH heranreicht, dürfte hier auch die die Beleuchtungsplanung mit nahezu unvermeidbarer diffuser Lichtstreuung in das Gebiet zu bewerten sein.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass die Beleuchtungsanlagen an den Parkplatzflächen oder an den Fassaden erhebliche Auswirkungen auf Insekten (Staubsaugereffekt) und auf Fledermäuse, die zum Schutzgut des FFH-Gebietes zählen, haben.

Bei der Planung, die bis auf 5 m an das FFH heranreicht, dürfte auch die nahezu unvermeidbare diffuser Lichtstreuung in das bzw. über dem FFH-Gebiet zu bewerten sein.

- Die Barrierewirkung eines extrem hohen Gebäudes auf fliegende Arten (Fledermäuse und Vögel) im Anflug auf ein wichtiges Nahrungshabitat hätte zumindest analysiert werden müssen. In diesem Zuge ist die Anbringung der Fledermaus- Ersatzkästen an dem Weiher zugewandten Seite mit Flugrichtung entlang der Gebäude Richtung Rur über die neu zu bebauende Fläche als konzeptlos einzustufen, da die Planung den sich ansiedelnden Fledermäusen den Flugkorridor umfangreich versperren. Es bleibt zweifelhaft, ob die im Zuge des Abrissverfahrens gehängten Kästen überhaupt angenommen werden (gibt es ein Erfolgsmonitoring?), wenn an den Kästen anliefernde LKW, wie schon heute zu beobachten, fortlaufend Unruhe im allernächsten Umfeld produzieren (siehe Bild).



- Überhaupt nicht überprüft wurde der Schattenwurf des 35 m hohen Gebäudes auf den Pellini-Weiher. Dies könnte erhebliche Auswirkung auf die Fauna und Flora haben. Wir regen an ein Schattengutachten zu erstellen.
- Ebenso sind ein Lärmgutachten zu erstellen und Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu betrachten.
- Je herausragender und empfindlicher die Schutzgüter sind, desto intensiver muss die Prüfung erfolgen und desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Siehe hierzu wiederum entsprechend den Runderlass des MKULNV (4.1.4.1.) Eine FFH Prüfung ist daher unumgänglich. Warum der Gutachter zahlreiche betriebsbedingte Wirkungen nicht betrachtet hat. ist unverständlich.
- Schließlich darf das Gesamtziel des FFH Gebietes nicht aus den Augen verloren werden. Das Ziel ist ein kohärentes, also zusammenhängendes Schutzgebietsystem, das auch als Verbundraum wertvolle Dienste leisten soll. Gerade das Rurauengebiet mit Indemündung ist als überregionale Verbundachse anzusehen. Das Schutzgebietsband ist dabei (leider) extrem schmal ausgewiesen worden, weshalb der Umgebungsschutz gemäß § 23BNatSchG hier besonders ausgeprägt greifen muss, um dieses empfindliche Schutzgut, nicht zu gefährden. Die NSG-VO besagt, dass der Biotopverbund als Schutzgut Vorrang hat.
- „Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führt, dass ein Natura-2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf seine Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der VS-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss 'als Beeinträchtigung des Gebietes als solchem' gewertet werden.“ (VV-Habitatschutz, 4.1.4.1.)

- Weiterhin lt. Gutachter „Im Bereich des Pellini-Weiheres also dem Plangebiet nächstgelegenen Teil des FFH-Gebietes, kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor widerspricht er seine eigene Darstellung weil er im nächsten Absatz behauptet „zudem sind im Standarddatenbogen die drei Pflanzenarten **Quellgras (Catabrosa aquatica), Wasserfeder (Hottonia palustris) und Schillergras (Koeleria macrantha) aufgeführt.(FFH –Verträglichkeitsstudie S. 16 u. S17).**
- Die Darstellung zufolge „ dass eine direkte Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht erfolgt“, schließt die Frage, ob indirekte Beeinträchtigung vorliegen, nicht automatisch aus.

Wir verweisen für den Planungsraum auf die uns vorliegenden zu beachtenden Bereiche gemäß LANUV mit Zielsetzung zur Entwicklung der Landschaft

- VB-K-5003-003
- VB-K-5003-015
- VB-K-5104-005
- LR-II-012
- LR-II-016
- LR-II-013
- LR-II-001
- NR-554
- GB 5104-102
- GB 5104-108
- GB 5104-109
- GB 5104-110
- LSG-5003-0012
- LSG-5003-0013
- LSG-5004-0003
- LSG-5004-0004
- LSG-5004-0005
- LSG-5004-0008
- LSG-5104-0001
- LSG-5104-0002
- LSG-5104-0003
- LSG-5104-0004
- LSG-5104-0005

Auf Grund des Raumwiederstandes hätte hier schon die Planung eingestellt werden müssen.

Kartierung

Lt. dem Gutachter ist hier im Zeitraum vom März bis Dezember kartiert worden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „**Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW**“. Die Kartierung umfasst ausnahmslos **alle Brutvogelarten**, d.h. vom Haussperling bis zum Wanderfalken. Bei der Revierkartierung werden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen, insbesondere sogenannte revieranzeigende Merkmale unter Verwendung vorgegebener Symbole (s. Abb. 3) punktgenau auf einer Karte festgehalten (einzige Ausnahme: überfliegende Individuen oder Trupps ohne Bezug zur Untersuchungsfläche). Insbesondere anhand Revier anzeigender Merkmale / Verhaltensweisen werden bei der Auswertung die Reviere der Brutvogelarten ermittelt).

Der Untersuchungsraum erfasst hier einen Radius vom 500 m um den BBP. Somit hätte der Wymershof hier mit erfasst werden müssen. Die Art Ringelnatter sowie und die planungsrelevante Art Steinkauz hätte mit aufgenommen werden müssen, wäre die Kartierung ordnungsgemäß erfolgt.

Es fehlt hier der die Untersuchung für Wintervögel in dem Zeitraum Februar. Der Wasserläufer ist beispielsweise nachgewiesen (Sichtbeobachtung durch den NABU). Die Darstellung des Gutachters, dass es hierfür keine Nachweise gibt, ist widerlegt.

Feldlerche NRW RL 3S

Die Feldlerche brütet hier mit 3 Paaren. Maßgebend ist hier die Kulissenwirkung, die von dem Hochregal ausgeht (35 m). Hier hilft auch kein grüner Farbanstrich, denn allein durch die Kulissenwirkung kommt es hier zu einem Vergrämungseffekt.

Biber FFH Anhang IV

Das Vorkommen des Bibers im Pellini Weiher wird durch die BioStation Düren bestätigt. Von einer Verdrängung wie im Gutachten beschrieben durch den Nutria kann nicht ausgegangen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es verkehrsbedingt durch den 3 Schichtbetrieb auch zu Tötungen kommen wird (Nachweise gibt es jetzt schon).

Eisvogel

Wir bestätigen, dass der Eisvogel in einer Steilwand im Kirchberger See vorkommt, wobei nicht auszuschließen ist, dass er auch am Pellini Weiher brütet. Hier gibt es Wechselbezüge zum Wassergraben des Wymarshofs. Das Baugebiet des Hochregallagers (jetzige Ackerfläche) liegt genau dazwischen. Bei einer Höhe von 35 m und einer Breite von 100 m dürfte ein Wechseln der Tiere nicht mehr möglich sein oder mit deutlichen Gefahren verbunden sein. Die Betroffenheit ist populationsrelevant zu analysieren

Pirol

Wurde hier überhaupt nicht kartiert, obwohl er hier schon seit jahrzehnten Brutvogel ist.

Landschaftsbild

Diese Planung hat folgende Konsequenzen auf das Landschaftsbild:

Verarmungseffekt der Landschaft durch Abnahme von vielfältigen Formen und charakteristischen Elementen

Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe

Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau und Gestaltungsweisen, die keinerlei Bezug mehr auf regionale Formen nehmen

Das Einbringen von Elementen in die Landschaft führt in dieser Dimension, Massierung und Strukturierung zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes

Oberflächenveränderung entspricht nicht mehr der umgebenden Landschaft und wirkt daher auffällig

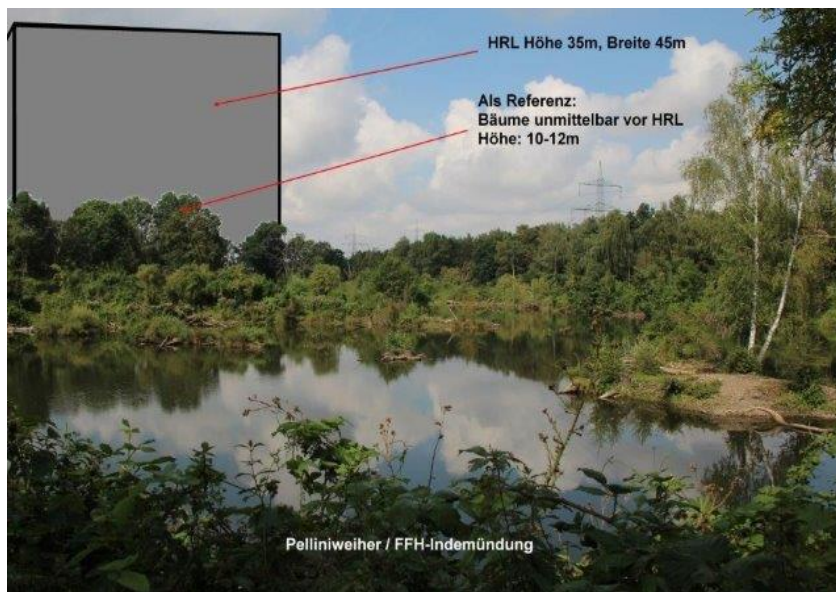
Lage/Strukturstörung durch die Planung, die den vorhandenen landschaftlichen Leitlinien wiederläuft und somit unverhältnismäßig in den Blick gerät

Vielfaltsverlust durch die Bebauung und Nutzungsänderung gehen hier zahlreiche die Vielfalt prägende, historisch gewachsene Strukturen und Elemente der Landschaft verloren, die nicht mehr ersetzt werden.

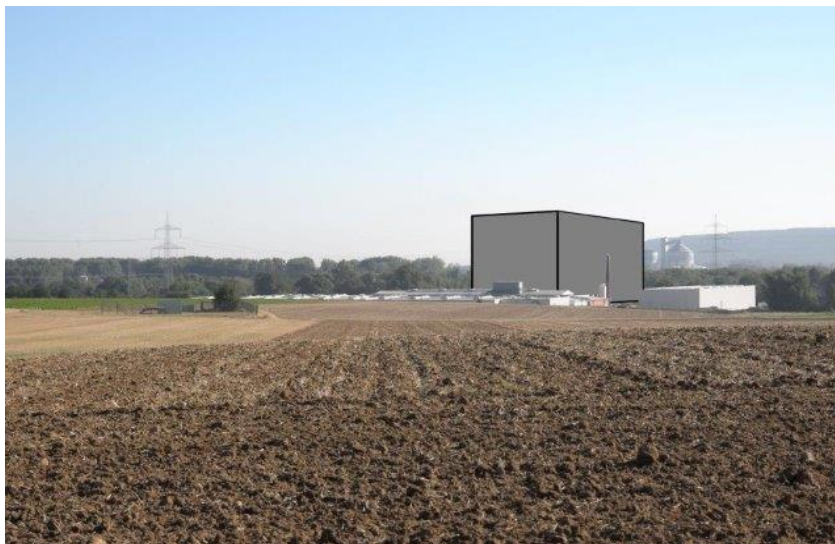
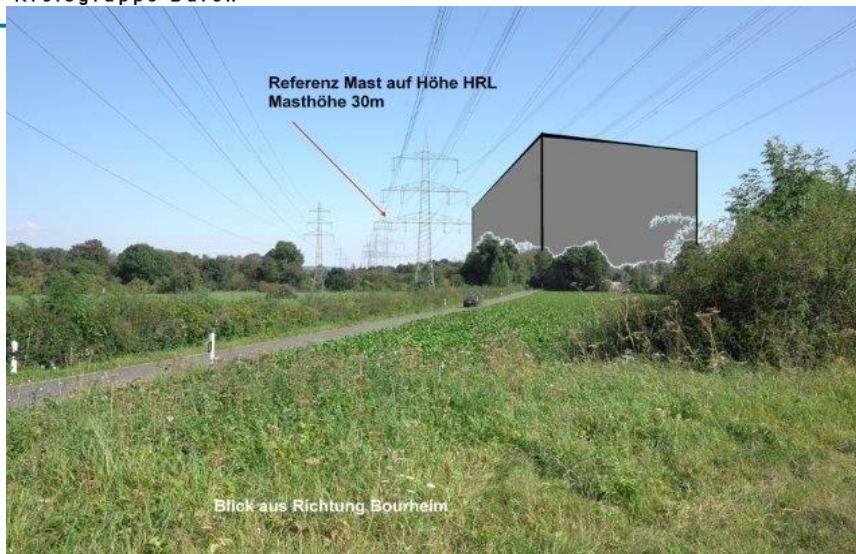
Durch das Hochregallager wird das Landschaftsbild vollkommen verändert und letztlich zerstört. Weite Sichtbeziehungen werden stark eingeschränkt. Die Anlage liegt isoliert in der Landschaft, bildet einen Störfaktor und trägt zur Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft bei. Der ländliche Raum wird durch eine solche industrielle Anlage überprägt und verwandelt den Ort in ein Gewerbegebiet, das das Dorf an seinem Ortsausgang(eingang) dadurch auf unabsehbare Zukunft verunstaltet wird.

Der Bau dieser Anlage führt zwangsläufig zur Entstehung einer eher industriell geprägten Alltagslandschaft, die einmal mit diesem Etikett versehen schutzlos dem Veränderungsdruck ausgeliefert ist.

Um das Gelände sollen als Sichtschutz hier Weiden, Schwarzpappeln, Faulbäume sowie niedrigwachsende Arten (Weißdorn, Schlehen, Haselnuss und Wildrose) angepflanzt werden. Bei einer Höhe des Hochregallagers von 35 m erübrigt sich hier jeglicher Kommentar zu verdeckenden Wirkung einer solchen Vegetation (siehe Fotomontage unten)



Diese erhebliche Beeinträchtigung wird in den Planunterlagen nicht angemessen beschrieben. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist auf den rechtlich definierten Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes abzustellen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sind demnach als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung zu sichern.



Fernwirkung aus Richtung Bourheim



Landschaftpflegerischer Begleitplan

Zu erwähnen ist hier das die auf S. 7 Abb. 5 die dargestellten Eichen in Wirklichkeit Linden sind

Ausgleichsmaßnahmen

Bepflanzt werden soll auch die nördliche Fläche parallel zur alten Bahnlinie. Das Schotterbett bietet hier Lebensraum für die wärmeliebenden Amphibien. Die Bepflanzung kann so nicht befürwortet werden, da sie durch Beschattung, zur Aufgabe dieses Habitats führt. Die Beschattung durch das 35 m hohe Gebäude ist allerdings als Folgewirkung auch in diesem Bereich zu prüfen.

Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

Durch die unmittelbare Nähe des Pellini-Weiher sehen wir eine Gefährdung des Teichwasser durch das mit Öl- und Kraftstoffresten, Reifen-, Kupplungs- und Bremsabrieb kontaminiert abzuleitende Oberflächenwasser, das im Starkregenfall sicherlich auch nicht nur über die Entwässerung abfließen wird, sondern ungelenkt ins Umfeld.

Gerade Schadstoffe wie PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Dieselkraftstoff, Weichmacheröle durch Reifenabrieb und Schwermetalle durch Bremsbeläge können im FFH-Gebiet es zu einer erheblichen Verschmutzung des Gewässers und des Grundwassers führen.

Auf der Basis von Untersuchungen, die beispielsweise vom TÜV Rheinland und dem Bundesinstitut für Risikobewertung gemacht wurden, stehen PAK im begründetem Verdacht, Krebs erzeugend zu sein, das Erbgut zu verändern und die Fortpflanzung zu beeinträchtigen, für Amphibien eine fatale Belastung.

Einige wesentliche Vertreter sind Naphtalin, Phenanthren, Fluoranthen und Anthracen, alle wasser-gefährdend entsprechend Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2).

Diese prioritären Stoffe werden nach Bericht des Umweltbundesamtes (Emissionsminderung für prioritäre und prioritäre gefährliche Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie) in unterschiedliche Gefahrengruppen eingeteilt. Danach gilt als prioritär gefährlich (A) und zur Überprüfung als prioritär gefährlich (B) folgende Bewertung: Schwermetalle wie Cadmium und Quecksilber (A), Blei (B), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), (A und B) und damit als krebserzeugend.

Wir verweisen wir auf die WRRL (Verschlechterungsverbot und das wasserrechtliche Verbesserungsgebot), wonach unseres Erachtens abzuleiten ist, dass derartige Stoffe auch in Unfallsituationen nicht in die Gewässer gelangen dürfen und bitten um eine Darstellung der Vermeidung derartiger Szenarien auf Ebene der Bauleitplanung.

Wir lehnen die Planung wegen zahlreicher ungeklärter Fragen und der unzureichenden FFH-Prüfung ab. Wir glauben, dass allein der fehlende Schutzstreifen zum FFH-Gebiet diese Planung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig macht.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren
Bund für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland e.V

NABU Kreisverband Düren e.V.

AK Fledermausschutz
Aachen, Düren, Euskirchen
NABU/BUND/LNU